

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.11.12

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|--|--------------|----------------------|-------------------|
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I | 19.11.2012 | Beratung | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II | 20.11.2012 | Beratung | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III | 22.11.2012 | Beratung | öffentlich |
| Finanzausschuss | 03.12.2012 | Beratung | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen | 10.12.2012 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus bei der WGL

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.11.12
- Stellungnahme der Verwaltung vom 13.11.12 (s. Anlage)

01

– über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus bei der WGL

- **Antrag und Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.11.12**
- **Nr. 1772/2012 (ö)**

Zu o. g. Antrag und Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Fraktion BÜRGERLISTE beabsichtigt die Durchführung zusätzlicher Baumaßnahmen durch die Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus in der Stadt. Zur Finanzierung dieses Anliegens soll auf die im Haushaltssanierungsplan vorgesehene Ausschüttung der WGL sowie auf die (anteilige) Finanzierung des Projektes „Bahnstadt Opladen“, mit dem auch Wohnungsbau umgesetzt werden soll, verzichtet werden.

Hierzu muss zunächst festgestellt werden, dass die zusätzlichen Zahlungen des Landes NRW im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen an die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans geknüpft sind. Dieses Erfordernis muss regelmäßig Bestandteil von Haushaltssatzungen sein. Die Bezirksregierung Köln hat ausdrücklich eine entsprechende Auflage erteilt.

Insofern ist ein Verzicht der Stadt auf die vorgesehene Ausschüttung der WGL auch mit der zusätzlichen Haushaltsbelastung ausbleibender Landesmittel verbunden. Für beides ist keine Kompensation benannt, was zur Folge hätte, dass weiterhin die Restriktionen des Nothaushaltsrechts gelten würden, ohne dass eine zusätzliche finanzielle Unterstützung des Landes erzielbar wäre.

Zudem hält es das Innenministerium für erforderlich, dass im Rahmen der Haushaltssanierung auch die städtischen Beteiligungen ihren angemessenen Beitrag leisten. Dies ist zudem auch selbstverständliche Forderung der Kommunalaufsicht in den jährlichen Haushaltsgenehmigungen.

In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass der im Haushaltssanierungsplan vorgesehene späte Zeitpunkt der Ausschüttung der WGL (2020 ff.) ja auch gerade bewirken soll, dass sich die Gesellschaft ohne Schwächung ihres Kerngeschäftes auf eine regelmäßige Ausschüttungspraxis einstellen kann. Insofern kann die Aussage im Antragsschreiben, die Stadt würde die WGL „so finanziell zur Ader lassen, dass sie ihre eigentliche Aufgabe – hier Wohnungsbau – nicht mehr im notwendigen Maße nach-

kommen“ könne, von der Verwaltung nicht geteilt werden. Die Jahresergebnisse und das Handeln der WGL zeigen regelmäßig, dass sie ihre öffentliche Zwecksetzung nachhaltig erfüllt. Hierzu sei auf die diesbezüglichen jährlichen Ausführungen im vorliegenden Beteiligungsbericht verwiesen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Umsetzung des Antrags eine Missachtung des vom Rat in seiner Sitzung am 24.09.2012 – Vorlage 1822/2012 - beschlossenen und am 25.10.2012 genehmigten HSP bedeuten würde.

Das in der Anfrage angesprochene Gutachten (Frage 1) wurde nicht durch die Stadt Leverkusen beauftragt.

gez. Häusler